

STUTTGART-MARKETING GMBH

Stuttgart

Jahresabschluss
und Lagebericht

31. Dezember 2018

HINWEIS:

Bei dieser PDF-Datei des Testatemplars handelt es sich um eine elektronische Kopie. Maßgeblich ist ausschließlich der in Papierform erstellte und ausgelieferte Bericht.

Elektronische Kopie

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2018
DER STUTTGART-MARKETING GMBH, STUTTGART

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Vorjahr TEUR		EUR	Vorjahr TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	261.000,00	261
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	153.166,00	130	II. Gewinnvortrag	19.702,53	19
II. Sachanlagen			III. Jahresüberschuss	<u>110,43</u>	1
Betriebs- und Geschäftsausstattung	918.999,00	573		280.812,96	281
III. Finanzanlagen			B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE ZUM ANLAGEVERMÖGEN		
Beteiligungen	<u>60.500,00</u>	61	Sonstige Rückstellungen	65.900,00	76
	1.132.665,00	764	C. RÜCKSTELLUNGEN		
B. UMLAUFVERMÖGEN			Sonstige Rückstellungen	311.600,00	348
I. Vorräte			D. VERBINDLICHKEITEN		
Waren	107.081,99	65	1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	361.252,42	371
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	869.874,41	833
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	779.012,01	332	3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	672.749,08	907
2. Forderungen gegen Gesellschafter	8.925,00	0	4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	106.658,51	143
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	131.426,69	45	5. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>58.451,82</u>	54
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>240.257,66</u>	559		2.068.986,24	2.308
	1.159.621,36	936	E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>418.427,00</u>	12
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>742.533,54</u>	1.257		3.145.726,20	3.025
	2.009.236,89	2.258			
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>3.824,31</u>	3			
	<u>3.145.726,20</u>	<u>3.025</u>			

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR 2018 BIS 31. DEZEMBER 2018
DER STUTTART-MARKETING GMBH, STUTTART**

	EUR	Vorjahr TEUR
1. Umsatzerlöse	5.242.420,13	4.883
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>4.384.231,50</u>	3.896
	9.626.651,63	8.779
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Waren	514.597,71	396
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.974.389,36	2.450
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	2.733.377,75	2.619
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	737.674,14	730
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	449.887,20	232
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>2.214.643,04</u>	2.349
	9.624.569,20	8.776
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>1.400,00</u>	2
8. Ergebnis nach Steuern	682,43	1
9. Sonstige Steuern	<u>572,00</u>	0
10. Jahresüberschuss	<u><u>110,43</u></u>	<u><u>1</u></u>

**ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2018
DER
STUTTGART-MARKETING GMBH, STUTT GART**

I. Allgemeine Angaben

Die Stuttgart-Marketing GmbH, Stuttgart, ist unter HRB 15709 in das Handelsregister B des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Der Jahresabschluss der Stuttgart-Marketing GmbH für das Geschäftsjahr 2018 wurde nach den Bestimmungen der §§ 242 bis 256a und §§ 264 bis 288 HGB sowie den einschlägigen Vorschriften des GmbHG erstellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung kam das Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB zur Anwendung.

Die Bewertung der einzelnen Vermögens- und Schuldposten erfolgte entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften.

Die Gesellschaft ist gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg als große Kapitalgesellschaft zu qualifizieren und unterliegt den einschlägigen Prüfungsvorschriften, unabhängig von den Vorschriften des § 267 HGB.

Gemäß § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB wurde dem gesetzlichen Gliederungsschema der Bilanz ergänzend der Posten „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ hinzugefügt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Entgeltlich erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** werden zu Anschaffungskosten aktiviert und linear abgeschrieben.

Zugänge zu den **Sachanlagen** werden zu Anschaffungskosten bewertet.

Anlagen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer planmäßig linear abgeschrieben. Anlagenzugänge werden im Jahr der Anschaffung oder Herstellung pro rata temporis abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter wurden in den Vorjahren im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Zugänge mit Anschaffungskosten zwischen EUR 250,00 und EUR 1.000,00 werden jährlich in einem Sammelposten zusammengefasst und linear über fünf Jahre abgeschrieben.

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder mit dem niedrigeren am Bilanzstichtag beizulegenden Wert angesetzt.

Die **Vorräte** werden zu Anschaffungskosten oder mit den niedrigeren beizulegenden Werten am Abschlussstichtag angesetzt. Der Ausweis der Bestände an Hardtickets (TEUR 31) erfolgt nicht wie im Vorjahr in den sonstigen Vermögensgegenständen, sondern in den Waren im Vorratsvermögen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nennwert bewertet. Alle erkennbaren Risiken werden durch Einzelwertberichtigungen abgedeckt.

Die **liquiden Mittel** werden zu Nominalwerten angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden mit den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen gebildet und umfassen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Die Stuttgart-Marketing GmbH hat sich gemäß dem Altersvorsorgetarif für den Kommunalbereich (ATV-K) verpflichtet, die den Voraussetzungen der Versicherungspflicht unterliegenden Mitarbeiter bei der Zusatzversorgungskasse des kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg, Heidelberg (ZVK), zu versichern.

Diese subsidiären Versorgungsverpflichtungen sind als mittelbare Versorgungszusage seitens der Stuttgart-Marketing GmbH als öffentlicher Arbeitgeber zu bewerten.

Bezüglich dieser Verpflichtungen wurde vom Passivierungswahlrecht des Art. 28 Abs. 1 EG-HGB Gebrauch gemacht und Rückstellungen hierfür nicht gebildet.

Nachfolgende Betragsangaben dienen der Information über Art und Umfang der aus der Zusatzversorgung resultierenden mittelbaren Pensionsverpflichtung im Zuge der Subsidiärhaftung.

Der auf die Stuttgart-Marketing GmbH entfallende Umlagesatz für 2018 beträgt bis zum 30. Juni 2018 6,1 % (5,65 % für den Arbeitgeber und 0,45 % für den Arbeitnehmer) sowie ab dem 01. Juli 2018 6,3 % (5,75 % für den Arbeitgeber und 0,55 % für den Arbeitnehmer). Hinzugekommen ist im Jahr 2008 der Zusatzbeitrag für die ZVK in Höhe von 0,40 %. Das Sanierungsgeld betrug zusätzlich für 2018 1,7 % entsprechend der individuellen Verhältnisse des Mitgliedes.

In 2018 betragen die umlagepflichtigen Gehälter EUR 2.562.946,28.

Die Zahl der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2018 67 Mitarbeiter. Die Zahl der anspruchsberechtigten ehemaligen Arbeitnehmer und Rentenbezieher ist nicht ermittelbar.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

III. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens wird nachfolgend dargestellt.

Als Beteiligung wird ein Anteil in Höhe von 32,35 % am Stammkapital der Regio Stuttgart Marketing- und Tourismus GmbH, Stuttgart, ausgewiesen. Das Eigenkapital dieser Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2018 TEUR 576. Als Jahresüberschuss 2018 werden TEUR 48 ausgewiesen.

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen			Buchwerte		
	1.1.2018 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2018 EUR	1.1.2018 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2018 EUR	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	476.017,54	77.811,87	0,00	553.829,41	346.465,54	54.197,87	0,00	400.663,41	153.166,00	129.552,00
II. Sachanlagen										
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.426.778,31	741.383,33	65.910,63	2.102.251,01	853.391,31	395.689,33	65.828,63	1.183.252,01	918.999,00	573.387,00
III. Finanzanlagen										
Beteiligungen	60.500,00	0,00	0,00	60.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	60.500,00	60.500,00
	<u>1.963.295,85</u>	<u>819.195,20</u>	<u>65.910,63</u>	<u>2.716.580,42</u>	<u>1.199.856,85</u>	<u>449.887,20</u>	<u>65.828,63</u>	<u>1.583.915,42</u>	<u>1.132.665,00</u>	<u>763.439,00</u>

2. Umlaufvermögen

Die Vorratsbestände wurden zum 31. Dezember 2018 im Wege einer Stichtagsinventur vollständig aufgenommen. Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung eines gleitenden Durchschnittspreises.

Die Forderungen sind innerhalb eines Jahres fällig. Uneinbringliche Forderungen wurden ausgebucht. Die Forderungen gegen den Gesellschafter Landeshauptstadt Stuttgart bestehen in Höhe von TEUR 9 und resultierten aus dem Liefer- und Leistungsaustausch.

3. Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital (Stammkapital) ist zum Nennbetrag angesetzt. Das Stammkapital wird zu 100% von der Landeshauptstadt Stuttgart gehalten.

4. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Der Sonderposten betrifft Investitionszuschüsse für das im Sommer 2004 neu eingerichtete Tourist Information Center im Flughafen Stuttgart (TIF) von der Flughafen Stuttgart GmbH und dem Verband Region Stuttgart. Die Auflösung des Postens erfolgt entsprechend der durchschnittlichen Abschreibungsdauer der Investitionen über einen Zeitraum von 10 Jahren. Im Jahr 2014 wurde der Sonderposten planmäßig vollständig verbraucht. Im Frühsommer 2015 wurde das TIF grundlegend umgebaut und erweitert. Hierzu erhielt die Stuttgart-Marketing GmbH erneut Investitionszuschüsse, die ebenfalls über die geplante Nutzungsdauer verbraucht werden. Zum Stichtag 31. Dezember 2018 belief sich daher der Sonderposten auf TEUR 66.

5. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen die Rückstellungen für Urlaubsansprüche in Höhe von TEUR 66 (Vj: TEUR 50), Überstunden in Höhe von TEUR 54 (Vj: TEUR 32), Nebenkosten Mieträume in Höhe von TEUR 38 (Vj: TEUR 51) und für die Rückbauverpflichtung i-Punkt TEUR 44 (Vj: TEUR 42).

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

6. Verbindlichkeiten

Die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen enthalten im Wesentlichen ausgegebene, noch nicht eingelöste Gutscheine.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsunternehmen handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber der Regio Stuttgart Marketing- und Tourismus GmbH. Sie beruhen aus der Beteiligung an Anzeigenerlösen (TEUR 107).

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter Landeshauptstadt Stuttgart betreffen mit TEUR 447 eine Überzahlung des Gesellschafterzuschusses und mit TEUR 224 die aufgrund der umsatzsteuerlichen Organschaft an die Gesellschafterin abzuführende Umsatzsteuer und mit TEUR 1 den Lieferungs- und Leistungsverkehr.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von TEUR 51 (Vorjahr TEUR 53).

Die Verbindlichkeiten haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

7. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der Posten enthält Erlöse im Rahmen des Projekts "Glanzlichter" (TEUR 418), die die Jahre 2019 und 2020 betreffen.

8. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2018 TEUR	Vorjahr TEUR
An Regio GmbH weiterbelastete Marketingaufwendungen	1.494	1.411
Verkauf von Handelswaren	425	508
Sonderrundfahrten/Gruppenangebote	209	226
Anschließer- und Anzeigenerlöse	468	486
Provisionen Kartenvorverkauf	235	262
Erlöse Partner Convention Bureau	217	215
Stadtrundfahrten/Rundgänge	406	396
Präsentations- und Serviceerlöse	900	653
Geschäftsbesorgung Regio GmbH	250	250
Erlöse Figuren Glanzlichter	247	0
Übrige	391	476
	<u>5.242</u>	<u>4.883</u>

9. Sonstige betriebliche Erträge

Es handelt sich im Wesentlichen um den Gesellschafterzuschuss der Landeshauptstadt Stuttgart in Höhe von TEUR 4.284 (Vj: TEUR 3.705).

Die Position beinhaltet nicht regelmäßig wiederkehrende Erträge in Höhe von TEUR 62 (Vorjahr: TEUR 148) sowie die Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse mit TEUR 10 (Vorjahr: TEUR 10).

10. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Es handelt sich im Wesentlichen um Verwaltungskosten, einen Gesellschafterzuschuss an die Regio Stuttgart Marketing- und Tourismus GmbH, um Mieten für die Geschäftsräume sowie die Geschäftsbesorgungskosten der VMS.

11. Periodenfremde Aufwendungen und Erträge

Die periodenfremden Aufwendungen betragen TEUR 1 (Vj: TEUR 93). Es handelt sich im Vorjahr im Wesentlichen um den bei den Vermietern entstandenen und der Stuttgart-Marketing GmbH in Rechnung gestellten Vorsteuerschaden im Zusammenhang mit der Rückgängigmachung der Ausübung der Option zur umsatzsteuerpflichtigen Miete (TEUR 81). Darüber hinaus entstanden Aufwendungen aus der Nebenkostenabrechnung der Touristik Information Flughafen in Höhe von TEUR 12.

IV. Sonstige Angaben

1. Haftungsverhältnisse und Angaben zu sonstigen finanziellen Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

Aus Mietverträgen über Lagerflächen mit der Trefz GmbH, Schwieberdingen und über Geschäftsräume mit der Schlossgartenbau Objekt-GmbH, Stuttgart und mit der REX-Germany-ZDHL S.C.S., Leudelange, Luxemburg ergeben sich für 2019 Belastungen von ca. TEUR 516.

Auf Grund einer gesellschaftsrechtlichen Vereinbarung besteht die Verpflichtung, der Regio Stuttgart Marketing- und Tourismus GmbH, Stuttgart, einen jährlichen Zuschuss zu gewähren; für 2019 sind TEUR 710 (zuzüglich Umsatzsteuer) vereinbart.

Aus dem jährlich kündbaren Geschäftsbesorgungsvertrag mit der in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Stuttgart werden für 2019 finanzielle Belastungen von TEUR 200 erwartet.

Gemäß § 73 AO haftet die Gesellschaft als Organgesellschaft für die Umsatzsteuer des Organträgers. Mit einer Inanspruchnahme ist angesichts der Bonität des Organträgers nicht zu rechnen.

Mitglieder des Aufsichtsrats:

Herr Erster Bürgermeister Michael Föll,
Landeshauptstadt Stuttgart
- Vorsitzender -

Herr Stadtrat Andreas G. Winter, Musiker
- stellvertretender Vorsitzender -

Herr Stadtrat Dr. Ralph Schertlen, Ingenieur

Herr Stadtrat Fritz Currle, Weinbaumeister, Weingut Currle

Frau Stadträtin Petra Rühle, Angestellte

Frau Stadträtin Prof. Dr. Dorit Loos, Professorin

Herr Stadtrat Dr. Matthias Oechsner, Apotheker

Herr Stadtrat Hans H. Pfeifer, Oberbürgermeister a.D.

Herr Andreas Scharf, Pressesprecher

Herr Stadtrat Konrad Zaiß, Weinbaumeister

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats betragen für 2018 EUR 20.790,00.

5. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 110,43 gemeinsam mit dem Gewinnvortrag von EUR 19.702,53 auf neue Rechnung vorzutragen.

Stuttgart, den 4. April 2019

Die Geschäftsführung

Armin Dellnitz

Martin Rau

Elektronische Kopie

**Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018
der
Stuttgart-Marketing GmbH**

Touristische Entwicklung der Landeshauptstadt Stuttgart

Im Berichtsjahr 2018 konnten erneut Steigerungen im Übernachtungstourismus der Landeshauptstadt verzeichnet werden. 3,91 Millionen Übernachtungen und 2,06 Millionen Ankünfte wurden 2018 in den Stuttgarter Hotels (inklusive Jugendherberge und Campingplatz) registriert. Dies entspricht einem Anstieg des Übernachtungsvolumens von 3,4 % gegenüber dem Vorjahr.

Die Dynamik im Wachstum der Übernachtungen ausländischer Gäste war mit einem Wachstum von 6,1 % hoch ausgeprägt. Die Übernachtungen inländischer Gäste wiesen einen Zuwachs von 2,3 % auf.

Auch die Gesamtregion Stuttgart mit ihren Landkreisen Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg, dem Rems-Murr-Kreis und der Landeshauptstadt hat im Tourismusjahr 2018 ein gutes Ergebnis erzielt. Mit erstmals über 9 Millionen Übernachtungen wurde eine Steigerung von 3,6 % erzielt.

Die inhaltliche Arbeit des Unternehmens

Die guten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bilden nach wie vor die Grundlage für einen insgesamt gut funktionierenden Tourismus. Hinzu kommt ein sich weiterhin gut entwickelnder Freizeittourismus.

Grundlage der Arbeit des Unternehmens ist das Strategiepapier 2022. Auf dieser Basis wurden zahlreiche Marketingprojekte regional, national und international umgesetzt.

Unter anderem wurde erstmals ein Sonderprojekt mit dem Namen „Glanzlichter“ geplant und initiiert. Mit Hilfe einer besonderen weihnachtlichen Illumination wurde im Dezember eine ausgesprochen starke Kommunikation über die sozialen Medien ausgelöst. Für dieses Projekt stehen Sondermittel der Landeshauptstadt Stuttgart für einen Zeitraum von drei Jahren zur Verfügung.

Neben den Sightseeing-Bussen und dem Betrieb des öffentlichen W-Lan kann die Stuttgart-Marketing GmbH mit diesem Projekt somit erneut ein touristisches Angebot direkt entwickeln und begleiten.

Ertrags- und Vermögenslage

Die Ertragslage der Gesellschaft im Jahr 2018 wurde, wie in den Vorjahren, durch den von der Landeshauptstadt Stuttgart geleisteten Gesellschafterzuschuss in Höhe von T-EUR 4.287 (Vj: T-EUR 3.705) beeinflusst.

Die Umsatzerlöse erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um T-EUR 359 auf T-EUR 5.242 (Vj: T-EUR 4.883). Der Materialaufwand stieg von T-EUR -2.845 auf T-EUR -3.489 an. Hierin enthaltenen sind zum Einen Aufwendungen im Zusammenhang mit Marketingaktivitäten zum Anderen „Einsatzkosten“ der realisierten Umsätze.

Der Personalaufwand stieg gegenüber dem Vorjahr um T-EUR 122 auf T-EUR 3.471. Die Mehrung ist im Wesentlichen auf Tarifsteigerungen zwischen 2,9 % und 5,7 %, zurückzuführen.

Die Abschreibungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um T-EUR 218 auf T-EUR 450. Dies ist v.a. auf Investitionen im Rahmen des Projekts Glanzlichter, welche auf drei Jahre abgeschrieben werden, zurückzuführen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen fielen um T-EUR 135 auf T-EUR 2.215. Dies resultierte im Wesentlichen daraus, dass im Vorjahr Einmalaufwand aus einem Vorsteuer-schaden bei Mieten in Höhe von T-EUR 88 enthalten war. Die sonstigen betrieblichen Erträge (ohne Gesellschafterzuschuss) verminderten sich um T-EUR 93 auf T-EUR 98. Im Vorjahr waren dabei einmalige ergebniswirksame Erträge aus der Vorsteuererstattung aus Mieten durch die Vermieter in Höhe von T-EUR 95 enthalten. Das Betriebsergebnis verschlechterte sich infolgedessen um T-EUR 584 auf T-EUR -3.576. Ein ausgeglichenes bzw. leicht positives Jahresergebnis ist in dem oben angeführten erhöhten Gesellschafterzuschuss der LHS begründet.

Die finanzielle Lage der Stuttgart-Marketing GmbH ist geordnet. Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2018 36,0 %, der der liquiden Mittel 23,6 %, der der Vorräte 3,4 % und der der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände 36,9 %. Auf der Passivseite beläuft sich das Eigenkapital auf 8,9 % und die sonstigen langfristigen Mittel an der Bilanzsumme zum Stichtag 31. Dezember 2018 auf 4,7 %. Der Anteil der erhaltenen Anzahlungen an der Bilanzsumme beträgt 11,5 %. Die kurzfristigen Schulden gegenüber Gesellschaftern und Beteiligungsunternehmen machen 25,1 % der Bilanzsumme aus. Die Quote der sonstigen kurzfristigen Schulden hat stichtagsbezogen einen Stand von ca. 49,8 % der Bilanzsumme.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt T-EUR -3.999 (Vj: T-EUR -3.759). Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode verringert sich von T-EUR 1.257 auf T-EUR 743.

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 beschäftigte die Gesellschaft 54,3 Mitarbeiter (umgerechnet auf Vollzeitkräfte, ohne Überstunden) sowie 2 Geschäftsführer. Die Gesamtzahl setzt sich zusammen aus 45,9 Angestellten, 3,4 studentische Aushilfen und geringfügig Beschäftigte, 3 Auszubildenden und 2 Praktikanten/-innen. Darüber hinaus befanden sich 4 Mitarbeiterinnen im Mutterschutz bzw. Elternzeit. Nicht enthalten in der Aufzählung ist ein Mitarbeiter in Langzeiterkrankung. Der Personalaufwand setzt sich aus Gehältern (T-EUR 2.733) und sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (T-EUR 738, davon für Altersversorgung T-EUR 195) zusammen.

Die künftige Entwicklung

Der weltweite Tourismus ist ein sensibles Konstrukt. Kriege, Terroranschläge oder Wirtschaftskrisen haben unmittelbare Auswirkungen, die sich bis auf den Tourismus in Stuttgart auswirken können.

Langfristig bestehen keine Bedenken, dass sich der Tourismus positiv weiterentwickeln wird. Kurz- und mittelfristig ist jedoch von Schwankungen auszugehen. Eine Stagnation oder gar ein leichter Rückgang in der Tourismusentwicklung könnte im Jahr 2019 bevorstehen, der im Folgejahr jedoch wieder ausgeglichen wird.

Aktuell können die Verunsicherungen hinsichtlich der Zukunft der Automobilindustrie mit möglichen Veränderungsprozessen in der Produktions- und Arbeitswelt spürbare Auswirkungen auch auf den Tourismus in Stuttgart haben.

In den nächsten Jahren wird sich die Anzahl an Gästebetten weiter erhöhen. Die zunehmende Zahl von Gästen wird dafür sorgen, dass sich die Erwartungen am touristischen Gesamtprodukt erhöhen werden. Eine herausfordernde Aufgabe für Stadt, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Veranstalter und Betreiber von Tagungs- und Kongresshallen. Sie müssen ihre touristischen Angebote permanent der Nachfrage anpassen. Stuttgart ist kein touristischer Selbstläufer. Neue Besucheranlässe müssen ständig neu geschaffen werden.

Chancen und Risiken

Das Unternehmen selber ist stets abhängig von der Finanzierung seines Gesellschafters.

Seit 1. Januar 2014 besteht zwischen dem Gesellschafter Landeshauptstadt Stuttgart und der Stuttgart-Marketing GmbH eine umsatzsteuerliche Organschaft. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung am 20. Dezember 2013 wurde ein Beherrschungsvertrag abgeschlossen. Danach kann der Gesellschafter Landeshauptstadt Stuttgart der Geschäftsfüh-

rung der Stuttgart-Marketing GmbH Weisungen erteilen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, diesen Weisungen nachzukommen.

Im Gegenzug ist die Gesellschafterin Landeshauptstadt Stuttgart verpflichtet, während der Vertragsdauer eventuell entstehende Verluste auszugleichen. Allerdings ist, wie in der Vergangenheit, aufgrund der Gesellschafterzuschüsse, von Jahresfehlbeträgen nicht auszugehen.

Der Vertrag gilt bezüglich der Verlustübernahme ab dem 1. Januar 2014 und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres der Stuttgart-Marketing GmbH gekündigt werden.

Die umsatzsteuerliche Organschaft hat neben der nicht Steuerbarkeit der Gesellschafterzuschüsse allerdings zur Folge, dass bei der Stuttgart-Marketing GmbH ein Vorsteuerabzug nur insoweit möglich ist, wie die Stuttgart-Marketing GmbH nicht für den Hoheitsbereich der Landeshauptstadt Stuttgart Leistungen im Rahmen des Stadtmarketings erbringt.

Ausblick

Der Wirtschaftsplan sieht für das Geschäftsjahr 2019 einen Umsatz in Höhe von T-EUR 5.315 bei einem ausgeglichenen Jahresergebnis vor. Durch den jährlich zu vereinbarenden Gesellschafterzuschuss der Landeshauptstadt Stuttgart und speziell durch das seit 2014 explizit geregelte Beherrschungsverhältnis bleibt die finanzielle Lage der Gesellschaft geordnet.

Unter der Voraussetzung, dass die Struktur der Finanzierung in der bisherigen Form weiter besteht, ist für den Bestand der Stuttgart-Marketing GmbH kein Risiko zu erkennen.

Stuttgart, den 4. April 2019

Armin Dellnitz

Martin Rau

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stuttgart-Marketing GmbH, Stuttgart

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stuttgart-Marketing GmbH, Stuttgart, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stuttgart-Marketing GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, den 15. April 2019

BANSBACH GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Joerg Schuster
Wirtschaftsprüfer



Claudia Straßer
Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.